

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische
Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) geändert wird

Wien, am 22.10.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der Niederösterreichischen Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt die Schaffung eines Rechtsrahmens, damit die niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfe ihre Aufgaben bestmöglich bewältigen kann. Dies geschieht ua durch die Klarstellung der Eignung von Fachkräften und Einrichtungen. Dabei wird weder auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen noch auf die Sicherstellung der Barrierefreiheit eingegangen.

Mit der Unterzeichnung der Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit die Bundesländer verpflichtet, diese bei der Gesetzgebung zu achten. In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe garantiert Art 7 Abs 1 UN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Maßnahmen und Grundfreiheiten genießen können. § 23 UN-BRK sichert außerdem die Achtung der Familie. Somit müssen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Kindern, Jugendlichen und (werdenden) Eltern mit Behinderungen offenstehen.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad Fachlichen Ausrichtung (insb. § 17 Abs 2 und 3a NÖ KJHG)

Zur Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden. Diese müssen für den Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sein. Nach § 17 Abs 2 NÖ KJHG sind Berufsgruppen, wie Sozialarbeiter*innen oder Psycholog*innen, vorrangig heranzuziehen. In Absatz 3a werden Faktoren der persönlichen Eignung, etwa der verantwortungsbewusste und einfühlsame Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aufgezählt. Auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung in diesem Bereich wird nicht eingegangen.

Zwar werden bestimmte Berufsgruppen im Zuge Ihrer Ausbildung zum Teil im Bereich Menschen mit Behinderungen geschult, jedoch ist dies nicht flächendeckend der Fall. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist immer zu gewährleisten. Es muss Kindern und Jugendlichen oder (werdenden) Eltern mit Behinderungen gleichberechtigt möglich sein, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dies garantieren sowohl die UN-BRK als auch das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017). In § 5 NÖ ADG 2017 wird ausdrücklich festgehalten, dass Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen sind, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Leistungen zu ermöglichen. Die Nicht-Sicherung der Qualifikation von Fachkräften für den Bereich Menschen mit Behinderungen stellt eine solche Barriere zum Zugang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen, wird in § 7 Abs 1 NÖ KJHG folgender Satz angefügt: *„Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind zu achten.“*

Ad Regionalen Bedarf (§ 22 Abs 2 NÖ KJHG sowie §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG)

Um in ganz Niederösterreich die Versorgung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sicher zu stellen, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger den regionalen Bedarf der geplanten Leistungen vorab oder während der Eignungsfeststellung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen prüfen. Es soll verhindert werden, dass es zu regionalen Unterschieden an Angeboten kommt. Welche Kriterien in die Ermittlung des Bedarfs fallen ist nicht geklärt.

Ohne weitergehende Klarstellung ist die Gefahr gegeben, dass der Bedarf von Kindern, Jugendlichen oder (werdenden) Eltern mit Behinderungen bei diesen Prüfungen übersehen wird und es deswegen entweder zu keinen Angeboten oder zu Angeboten kommt, die für sie nicht wahrnehmbar sind. Damit würden Menschen mit Behinderungen von Leistungen ausgeschlossen werden.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nicht übergangen werden, ist deren Berücksichtigung ausdrücklich abzusichern. Dies kann in den Materialien zum Gesetz erfolgen, weil dadurch der Begriff des Regionalen Bedarfs für alle Gesetzesstellen geklärt wird.

Ad Fachgerechten Besorgung (§§ 28, 47, 53 NÖ KJHG)

Für die Vorschreibung von nachträglichen Auflagen bzw. das Vorliegen eines Missstands wird auf die Sicherung der fachgerechten Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe abgestellt. Diese fachgerechte Besorgung muss dahingehend verstanden werden, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen davon umfasst sind. Andernfalls würden Menschen mit Behinderungen übergangen werden und hätten keinen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Klarstellung, dass auch die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden, kann in den Materialien erfolgen.

Ad Eignung von privaten Einrichtungen (§ 26 Abs 3 NÖ KJHG für Soziale Dienste, § 45 Abs 3 NÖ KJHG für Unterstützung der Erziehung, § 51 Abs 3 NÖ KJHG für volle Erziehung)

Der Kinder- und Jugendhilfeträger Niederösterreichs kann zur Besorgung der Sozialen Dienste, wie ambulante Beratung, Notschlafstellen oder Bildungsangebote für (werdende) Eltern, nach § 26 NÖ KJHG private Kinder- und Jugendeinrichtungen heranziehen. Auch für die Erziehungshilfen Unterstützung der Erziehung (§ 45 NÖ

KJHG) und der vollen Erziehung (§ 51 KJHG) können private Einrichtungen eingesetzt werden.

Diese privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen müssen geeignet sein. Die für die Eignung notwendigen Voraussetzungen sind für alle Rechtsgrundlagen (§§ 26, 45, 51 NÖ KJHG) großteils gleichlautend und werden neu in den jeweiligen Bestimmungen in Absatz 3 aufgezählt. In den Aufzählungen in §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG wird die Vorlage einer Konzeption bzw. Konzeptionen, die die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit, der Unterstützung der Erziehung bzw. der vollen Erziehung zulässt, verlangt. Dabei ist unklar, ob dies auch die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts umfasst. Auch die Sicherung der Barrierefreiheit fehlt in jeder dieser Aufzählungen.

Dies ist bedenklich, da Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen die Sicherheit haben müssen, in einem geschützten Umfeld betreut und unterstützt zu werden. Die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes ist damit unumgänglich. Auch die Barrierefreiheit von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen muss immer gewährleistet sein, weil ansonsten Menschen mit Behinderungen diese Angebote nicht in Anspruch nehmen können. Im Kontext der Sozialen Dienste könnten obdachlose Jugendliche mit Behinderungen keine Notschlafstellen nutzen oder (werdende) Eltern mit Behinderungen keine Bildungsangebote wahrnehmen. In Bezug auf die volle Erziehung ist zu betonen, dass sich der Österreichische Behindertenrat ausdrücklich für die Deinstitutionalisierung ausspricht. Solange dies jedoch nicht gegeben ist, müssen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch die Pflege und Erziehung in Einrichtungen geschützt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.

Ein Ausschluss von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht einer Vielzahl von Bestimmungen, die die Gleichberechtigung zum Inhalt haben, wie den Rechten von Kindern mit Behinderung nach Art 7 Abs 1 UN-BRK, der Gewährung der Barrierefreiheit nach Art 9 UN-BRK, die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Art 16 UN-BRK sowie der Achtung der Familie nach Art 23 UN-BRK. Auch stellt der Ausschluss von Leistungen zumindest eine mittelbare Diskriminierung im Sinn des § 2 Z 2 NÖ ADG 2017 dar, welche nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Beachtung der Barrierefreiheit und die Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzepts sind in die Aufzählung in §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG aufzunehmen. An Punkt 2 könnte jeweils der Zusatz „*insbesondere eines Gewaltschutzkonzepts*“ und in Punkt 3 der Hinweis auf die Barrierefreiheit angefügt werden. Der Gesetzeswortlaut von § 26 Abs 3 Z 2 und 3 NÖ KJHG könnte etwa wie folgt lauten:

„2. Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit zulässt, insbesondere eines Gewaltschutzkonzepts,“

„3. die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle, räumliche und barrierefreie Ausstattung,“

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach